



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 13

Datum 04.08.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 24 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101
„Gewerbegebiet Stockberg“
- 25 Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff
BauGB für den Bebauungsplanbereich Nr. 101
„Gewerbegebiet Stockberg“

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



24

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 01.08.2016 zur geordneten städtebaulichen Entwicklung eines Gewerbegebietes beschlossen, für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der nordwestlichen Kernstadt von Leichlingen, westlich der Straße „Stockberg“ und der Bahnschienen und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Leichlingen, Flur 21, Flurstücknummer 52, 53, 54, 55, 56, 60, 62, 84, 86, 94, 97, 103, 105, 106, 108, 110, 113, 126, 133, 134, 144, 145, 150, 157, 166, 174, 183, 186, 187, 190, 191, 192, 193, hat eine Gesamtgröße von 6,85 ha und stellt sich wie folgt dar:

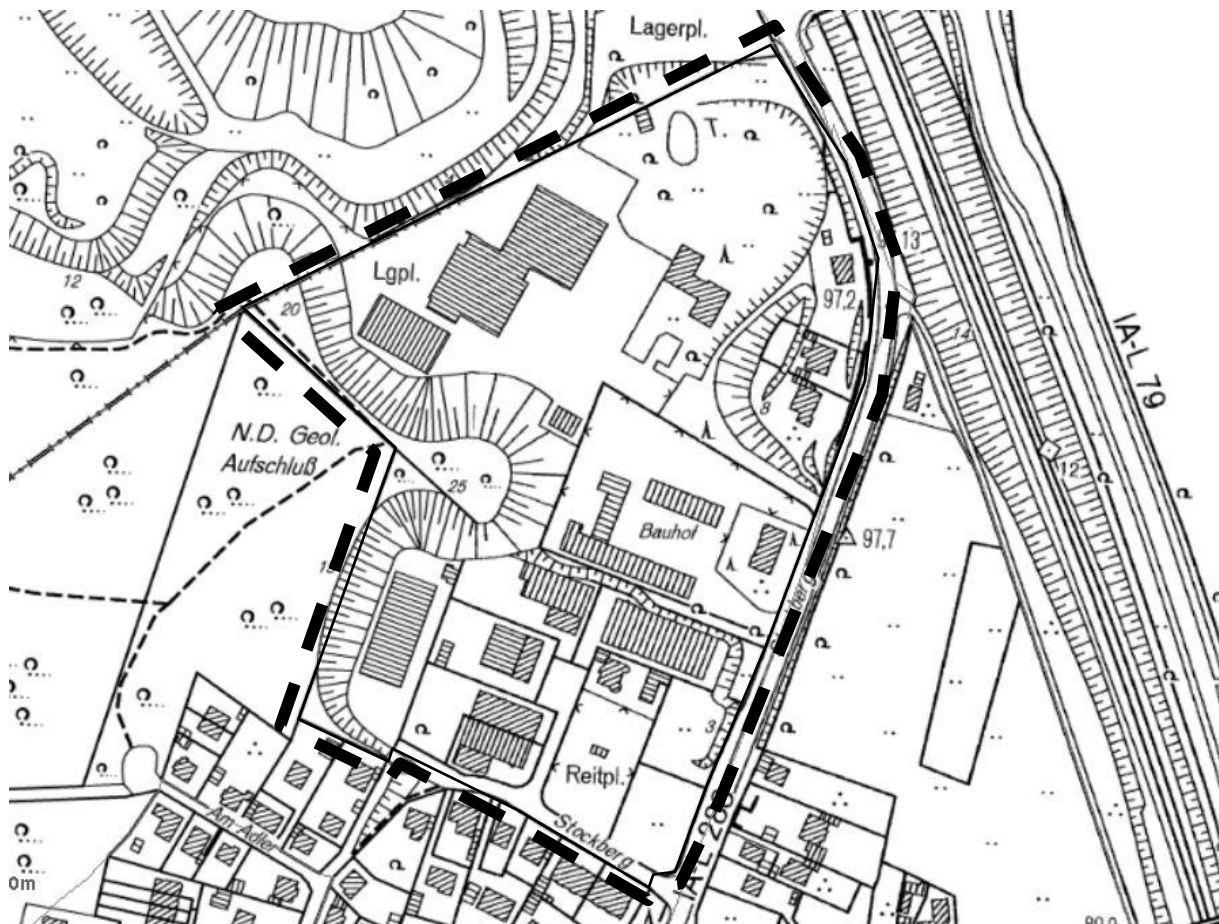


Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 04.08.2016



gez. Frank Steffes
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 01.08.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 04.08.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

25

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stockberg“ hat der Rat der Stadt Leichlingen am 01.08.2016 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“ gefasst.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“ wird eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB beschlossen und festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Stockberg“ und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Leichlingen, Flur 21, Flurstücknummer 52, 53, 54, 55, 56, 60, 62, 84, 86, 94, 97, 103, 105, 106, 108, 110, 113, 126, 133, 134, 144, 145, 150, 157, 166, 174, 183, 186, 187, 190, 191, 192, 193.



§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
3. im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzender Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leichlingen, den 04.08.2016

gez. Frank Steffes
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.08.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 04.08.2016

gez. Frank Steffes
Der Bürgermeister